



Die englische Limited

von Dr. Marcus Soiné
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Die „private company limited by shares“ als englische Gesellschaftsform ist vielen besser bekannt als „Limited“ (Ltd.). Vor Einführung der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) erfreute sie sich großer Beliebtheit, da sie einerseits mit relativ wenig Gründungskosten errichtet werden konnte und andererseits mit noch weniger Stammkapital auskam und doch vom Grundsatz her eine begrenzte Haftung ermöglichte. Dies machte sie für viele nicht englische Unternehmensgründer europaweit interessant. Ob dies auch nach Einführung des deutschen Pendant mit Wirkung vom 01. November 2008 so sein wird, werden die nächsten Jahre zeigen.

1. Rechtsnatur und Rechtsgrundlagen

Die Ltd. ist, vergleichbar der deutschen GmbH, eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung und damit eine eigene Rechtspersönlichkeit. Zwar basiert das englische Recht grundsätzlich auf dem sog. common law, welches durch einen größeren Einfluss des Richterrechts geprägt ist, allerdings gibt es gerade bei der Ltd. kodifizierte Regeln, die insbesondere in den Jahren 2007 bis 2009 umfangreich reformiert wurden, wobei der Satzung der Ltd. im Vergleich zur GmbH größere Bedeutung zukommt, da die gesetzlichen Regelungen im Gegensatz zum deutschen GmbH-Recht in größerem Maße dispositiv sind.

2. Struktur und Besonderheiten gegenüber GmbH

Die Satzung selbst besteht in der Regel aus zwei selbständigen Teilen, dem „memorandum of association“, welche die Beziehung der Gesellschaft nach außen regelt, und den „articles of association“, welche Regelungen zum Innenverhältnis der Gesellschaft enthalten. Zwingende Vorgaben macht das englische Gesellschaftsrecht lediglich hinsichtlich des memorandums.

Das Firmenrecht der Ltd. ist liberaler als das der GmbH. Personen- und Sachfirmierungen sind ebenso möglich wie Phantasienamen als Firma. Grenzen

ergeben sich lediglich aus einer möglichen Verwechslungsgefahr mit anderen Firmen.

In der Regel wird sich der notwendige „registered office“ in England befinden, während der eigentliche Geschäftssitz im Ausland – vielfach in Deutschland – begründet und in das dortige Handelsregister als Zweigniederlassung eingetragen wird.

Die Haftungsbeschränkung der Ltd. wird durch die Erfüllung weitgehender Unterrichtsverpflichtungen, vor allem durch die Veröffentlichung von Unterlagen im „companies register“, begründet. Das notwendigen Grundkapital, welches theoretisch auch 1 Pence betragen könnte, hat also mit der Haftungsbeschränkung unmittelbar nichts zu tun. Die Gesellschaft haftet vielmehr, wie die GmbH, mit ihrem gesamten Vermögen.

Reglungen zur Vertretungsbefugnis, zu Gesellschaftsversammlungen sowie zu Kapitalmaßnahmen bestehen ebenso wie bei der GmbH, sind jedoch vielfach in größerem Maße durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterbeschlüsse abänderbar.

3. Haftung der Ltd.

Wie bereits dargestellt, haftet die Ltd. nach außen im Grundsatz ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Eine Durchgriffshaftung Dritter auf die Organe und/oder Gesellschafter kommt nur in seltenen Ausnahmefällen und daher weitaus weniger in Betracht als bei der GmbH.

Denkbar ist jedoch die Innenhaftung der Organe und Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft, beispielsweise bei Treue- und Sorgfaltspflichtverletzungen oder Rückgewähr unzulässiger Ausschüttungen.

Einen Sonderfall der Durchgriffshaftung stellt der Fall dar, dass die Ltd. ausschließlich in Deutschland tätig ist oder ihren Veröffentlichungsverpflichtungen nicht nachkommt. Dies hat zur Folge, dass sie aus dem englischen Register gelöscht wird. In diesem Fall unterliegen die Gesellschafter einer unbeschränkten persönlichen Haftung nach deutschem Gesellschaftsrecht, entweder als GbR oder als oHG.

4. steuerliche Aspekt

Sobald die Ltd. den Mittelpunkt ihrer geschäftlichen Tätigkeit in Deutschland unterhält, wird sie unbeschränkt ertragssteuerpflichtig. Steuerrechtlich unterhält sie dann regelmäßig eine Betriebsstätte in Deutschland und ist verpflichtet, entsprechende Steuererklärungen abzugeben.

Eine Umsatzsteuerpflicht entsteht, soweit steuerbare Umsätze in Deutschland erzielt werden. Zuständig für die Erteilung der notwendigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Ltd. ist zentral das Bundesamt für Finanzen, Außenstelle Saarlouis. Die Umsatzsteuer selbst wird vom Finanzamt Hannover-Nord bundesweit für diese Gesellschaften erfasst.